

Die Problematik der Überschuldung privater Haushalte hat sich in letzter Zeit verschärft. Die Ursachen sind vielfältig; eine davon ist die übermässige Konsumfreudigkeit, unterstützt durch Konsumkredite.

Die Meinung, der Privatkonkurs schaffe den Schuldenberg aus der Welt und befreie die überschuldete Person von finanziellen Verpflichtungen, ist ein Trugschluss. Die Schulden sind nicht saniert, es handelt sich lediglich um eine Verschnaufpause.

Der Privatkonkurs – die Schulden bestehen weiter...

Eine überschuldete Person kann sich beim Bezirksgericht als zahlungsunfähig (insolvent) erklären und die Konkureröffnung gegen sich selbst beantragen, unabhängig davon, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Sofern keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht, darf der Richter die Konkureröffnung bei Privatpersonen aussprechen (SchKG Art. 191).

Ab dem Stichtag der Konkureröffnung wird das ganze Vermögen (Sach- und Geldwerte) der zahlungsunfähigen Person den gesamten Schulden gegenübergestellt und verwertet. Laufende Beteiligungen und Lohnpfändungen werden aufgehoben, so dass der Schuldner das gesamte Einkommen frei verwenden kann.

Der Vorteil:

- Die überschuldete Person kann sich finanziell erholen, da laufende Beteiligungen sowie Lohnpfändungen ab dem Stichtag der Konkureröffnung dahinfallen, zudem kann sie über ihr Einkommen frei verfügen.
- Die Gläubiger können ihr Guthaben erst wieder mittels Konkurs-Verlustschein einfordern, wenn die zahlungsunfähige Person wieder „zu neuem Vermögen gekommen“ ist.
- Die Beweislast liegt beim Schuldner. Ein Zugriff auf den laufenden Verdienst des Schuldners ist deshalb mit einem Konkurs-Verlustschein nicht ohne weiteres möglich.

Die Nachteile sind beträchtlich:

- Die Kosten des Verfahrens können bis zu 5'000 Franken (in Zürich ca. 4'800 Franken) betragen und müssen als Vorschuss geleistet werden.
- Die zahlungsunfähige Person kann nicht mehr über ihr Vermögen (Sach- und Geldwerte) verfügen, da dieses verwertet (gepfändet) wird.
- Die Tatsache der Zahlungsunfähigkeit wird öffentlich bekannt gemacht (im Amtsblatt und im offiziellen Publikationsorgan) und die Kreditfähigkeit ist auf Jahre hinaus geschädigt.
- Neue Guthaben wie laufende Unterhaltsbeiträge, können auch während des laufenden Konkursverfahrens auf Pfändung betrieben werden.

Weitere negative Auswirkungen können erfolgen, indem Bank- und Postkonten gesperrt werden, von Telefongesellschaften und Elektrizitätswerken ein Depot verlangt wird, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche entstehen etc.

Und die Schulden sind nicht saniert, sondern bestehen weiter (soweit die Gläubiger durch die Verwertung der Konkursmasse nicht zu hundert Prozent befriedigt werden können).

Der Konkurs-Verlustschein

Der Konkurs schützt nicht vor der Beteibung. Die Gläubiger erhalten nach Abschluss des Konkursverfahrens Konkurs-Verlustscheine, womit sie ihr verbrieftes Guthaben auch nach dem Privatkonkurs ein Leben lang einfordern können.

Die Verlustscheine sind unverzinslich und verjähren nach 20 Jahren; diese Frist kann vom Gläubiger aber immer wieder unterbrochen werden und beginnt so neu zu laufen. Zudem werden die Konkurs-Verlustscheine im Beteibungsregister eingetragen.

Gegen eine neue Beteibung kann der Schuldner Einspruch erheben und glaubhaft machen, dass er kein Vermögen besitzt. Will er die Forderung bestreiten, muss er dies ausdrücklich erklären, indem er **innert 10 Tagen Rechtsvorschlag** erhebt.

Dies kann direkt beim Empfang des Zahlungsbefehls oder mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Die Bemerkung „kein neues Vermögen“ auf dem Zahlungsbefehl genügt nicht.

Unterlässt der Schuldner dies, kann sein Lohn trotz Konkurs wieder auf das Existenzminimum gepfändet werden.

Die Beweislast liegt beim Schuldner. Bei der Verhandlung muss dieser seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis ins Detail belegen.

Fazit

Der Privatkonkurs kann in bestimmten Situationen eine Erleichterung bringen, ist jedoch nicht für jeden Fall geeignet.

Wenn das Einkommen der überschuldeten Person zu tief ist, so dass sich der Schuldenberg nach dem Konkurs weiter vergrössert, bringt der Privatkonkurs keine Hilfe.

kf tipps

Holen Sie sich persönlichen Rat bei öffentlichen Beratungsstellen wie:

**Verein Schuldensanierung, Bern,
Fachstelle für Schuldenfragen im
Kanton Zürich**

**www.schuldenhotline.ch
www.schulden-zh.ch**

**Schuldenberatung der Caritas, Zürich,
Dachverband Schuldenberatung, Aarau
Plusminus, Basel**

**www.caritas-zuerich.ch
www.schulden.ch
www.plusminus.ch**

Von Verträgen mit kommerziellen Schuldensanierern raten wir ausdrücklich ab.